



## Themenblatt

# Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

### Kontext und Allgemeines

Bei verkehrsintensiven Einrichtungen (VE) handelt es sich um Bauten und Anlagen, die – insbesondere infolge des von ihnen induzierten Verkehrs – grosse oder sehr grosse Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Diese Bauten und Anlagen können unter anderem grosse Einkaufszentren, Sport- und Freizeitanlagen von kantonaler Bedeutung sowie Einrichtungen sein, die diese Funktionen vereinen. Das Einzugsgebiet der VE geht über die Gemeindegrenzen hinaus und kann sich über den Kanton oder sogar darüber hinaus erstrecken.

### Rechtlicher Rahmen

Kantonaler Richtplan (kRP)	Kommunale Vorgehensweise
<a href="#">Koordinationsblatt C.7</a> Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)	Buchstaben a) bis c)

Massgebende eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen	
<a href="#">RPG</a>	Art. 15 / Art. 18 Abs. 1
<a href="#">kRPG</a>	Art. 11 Abs. 2 / Art. 21 / Art. 24

### Anforderungen an die kommunale Planung

#### Begründung des Bedarfs und des Standorts, Interessenabwägung

Im Rahmen einer Planungsmassnahme (z. B. Gewerbezone, in der VE errichtet werden können) ist eine Interessenabwägung gemäss Artikel 3 RPV unter Berücksichtigung der Grundsätze des Koordinationsblattes C.7 des kRP durchzuführen. Die Interessenabwägung findet auf allen Ebenen der Planung statt. Wenn die Planungsmassnahme ein Projekt betrifft, das als Festsetzung in den kRP aufgenommen wurde, muss also bereits im damit verbundenen Verfahren eine Interessenabwägung vorgenommen worden sein. Im Planungsverfahren auf kommunaler Ebene wird ebenfalls eine Interessenabwägung erwartet. Ihr Detaillierungsgrad und ihr Umfang werden an den Detaillierungsgrad des Planungsinstruments (ZNP oder SNP) angepasst. Wenn das Projekt nicht im kantonalen Richtplan (kRP) eingetragen ist oder eingetragen werden muss, ist im Rahmen des kommunalen Planungsverfahrens eine umfassende und ausführliche Interessenabwägung vorzunehmen.

Zur Begründung des Bedarfs muss insbesondere der regionale oder kantonale Bedarf an VE nachgewiesen werden (Einzugsgebiet, etc.). Die Begründung der Standorts erfordert unter anderem eine Analyse der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Langsamverkehr, der Nähe zum bestehenden Strassennetz, von Umweltfragen (Lärm, Luft ...), der Erschliessung usw. Das Potenzial einer multifunktionalen Nutzung der VE und ihrer Infrastruktur muss ebenfalls untersucht werden.

Gemäss Grundsatz 12 des Koordinationsblattes C.7 des kRP ist für alle VE mit mehr als 500 Parkplätzen, für Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7'500 m<sup>2</sup>, für Stadien mit einer Kapazität von mehr als 20'000 Zuschauenden und für Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75'000 m<sup>2</sup> oder einer Kapazität von mehr als 4'000 Besuchenden pro Tag ein Quartierplan (PQ) mit einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erforderlich.

### Zonennutzungsplan (ZNP)

Welcher Zone Einkaufszentren zugewiesen werden, hängt von ihrer Grösse ab:

- Wenn ihre Verkaufsfläche weniger als 2'000 m<sup>2</sup> beträgt, können sie einer Wohnzone, einer Mischzone, einer Kernzone oder einer anderen geeigneten Zone zugewiesen werden, sofern die entsprechenden Reglementsbestimmungen dies zulassen.
- Wenn ihre Verkaufsfläche 2'000 m<sup>2</sup> oder mehr beträgt, müssen sie der Kernzone oder der Zone für Einkaufszentren zugewiesen werden, sofern die entsprechenden Reglementsbestimmungen dies ausdrücklich zulassen und die Bedingungen des Koordinationsblattes C.7 des kRP berücksichtigt werden.

Sportanlagen sind der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) zuzuweisen (vgl. Themenblatt « [Öffentliche und militärische Anlagen](#) »).

Freizeiteinrichtungen sind ebenfalls der ZöBA oder auch den Tourismus- und Freizeitzone zuzuweisen (vgl. Themenblatt « [Tourismus](#) »). Wenn die entsprechenden Reglementsbestimmungen dies zulassen, können sie einer Mischzone oder einer Kernzone zugewiesen werden.

### Kommunales Bau- und Zonenreglement (KBZR)

Die Ansiedlung von Einkaufszentren muss im KBZR ausdrücklich vorgesehen werden.

### **Musterartikel**

[Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen](#)

[Zonen für die Wohnnutzung](#)

### **Verweise und Links**

-

### **Verantwortliche Dienststelle(n)**

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Raumentwicklung (DRE)	Avenue du Midi 18 Postfach 670 1951 Sitten 027 606 32 50 <a href="mailto:sdt-dre@admin.vs.ch">sdt-dre@admin.vs.ch</a> <a href="https://www.vs.ch/de/web/sdt">https://www.vs.ch/de/web/sdt</a>

### **Validierung und Versionen**

Datum	Version	Validierung und Änderungen
11. Juni 2024	1.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	1.0	Erste Version